



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

12. Jahrgang

16. Juli 2008

Nr. 29

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Industrie- und Gewerbepark für den „3. Bauabschnitt“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	1
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in Burg - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	4
3. Einstellung des Änderungsverfahrens / 2. teilräumliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 SAN 01 „Burg-Altstadt“ im Bereich der Straßen „Kapellenstraße/Zerbster Straße/Deichstraße/Zerbster Promenade“	7
4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ in Burg - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	8
5. Allgemeinverfügung	11

Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Industrie- und Gewerbepark für den „3. Bauabschnitt“ - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 3. Juli 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/104 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Industrie- und Gewerbepark für den „3. Bauabschnitt“ in der Fassung vom Mai 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Planinhalte werden mit der Planänderung verfolgt:

- die Erhöhung der Baumassenzahl (BMZ) innerhalb der als GE ausgewiesenen Flächen entlang der Lindenallee,
- die Änderung der Festsetzung von emissionswirksamen Lärmkontingenten ( $L_{EK,i}$ ),
- die flexible Anwendung der Pflanzgebote innerhalb der Baugrundstücke bei Inanspruchnahme durch Einordnung von baulichen Anlagen.

Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Industrie- und Gewerbepark für den „3. Bauabschnitt“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der geänderten Fassung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m. W.v. 01.01.2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

*Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen:*

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Burg, 14. JULI 2008

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Industrie- und Gewerbepark für den „3. Bauabschnitt“ (Karte unmaßstäblich)

**2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in Burg - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 3. Juli 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/067 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in Burg in der Fassung vom 1. Mai 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 soll um einen Teil des Flurstückes 10067 der Flur 22 der Gemarkung Burg entsprechend des Planungszieles erweitert werden. Die geplante Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 9. November 2006 wurde der Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006 hat dieser Plan seine Rechtskraft erlangt.

Das Planungsziel der 1. Änderung ist die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches und die damit verbundene Schaffung der Möglichkeit, Garagen und Nebenanlagen über die östliche Grundstücksgrenze hinaus errichten zu können.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in Burg wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der geänderten Fassung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m. W. v. 01.01.2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

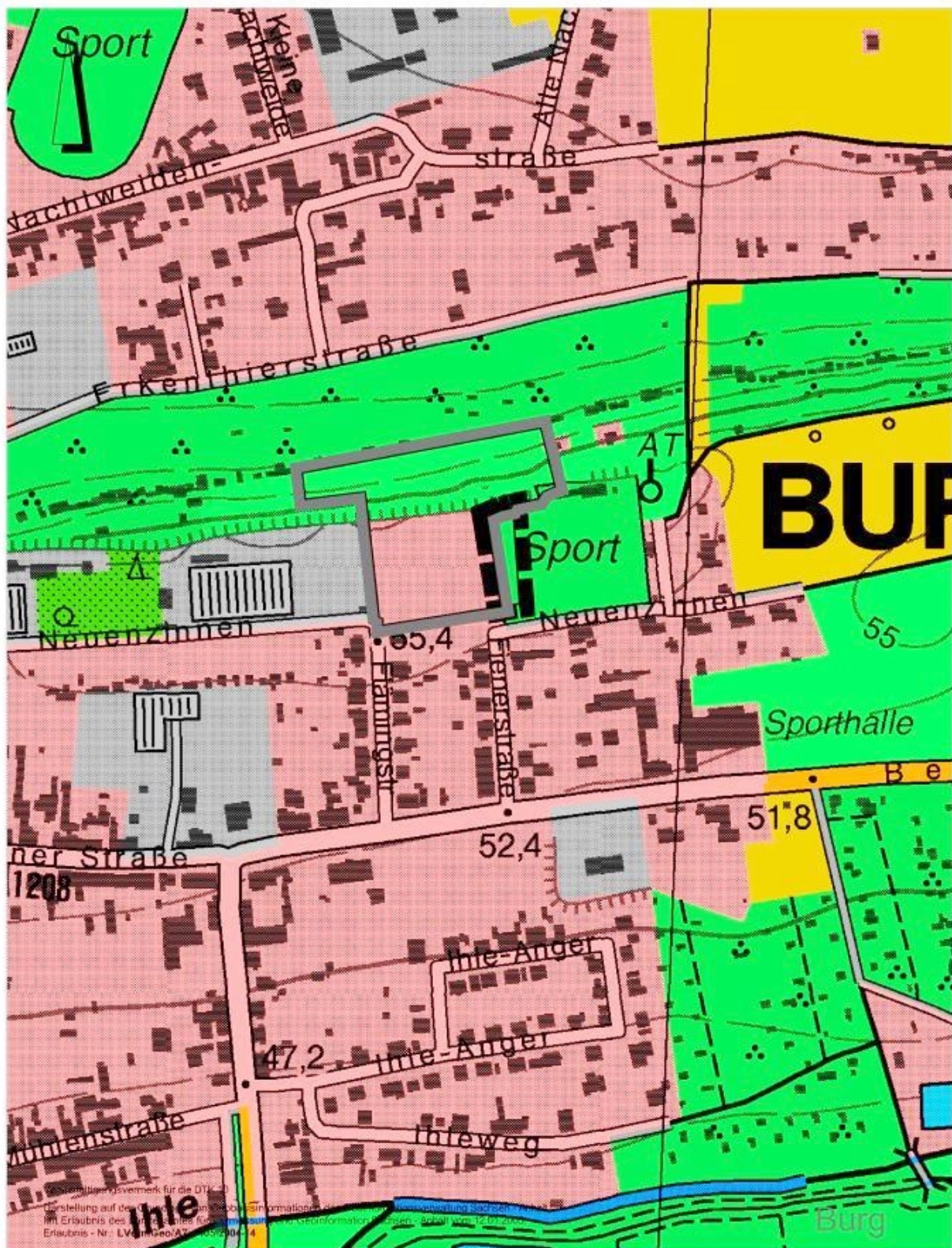
*Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen:*

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Burg, 14. JULI 2008

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“ in Burg (Karte unmaßstäblich)

**3. Einstellung des Änderungsverfahrens / 2. teilträumliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 SAN 01 „Burg-Altstadt“ im Bereich der Straßen „Kapellenstraße/Zerbster Straße/Deichstraße/Zerbster Promenade“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2008 die Einstellung der 2. teilträumlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 SAN 01 „Burg-Altstadt“ im Bereich der Straße „Kapellenstraße/Zerbster Straße/Deichstraße/Zerbster Promenade“ beschlossen. Der ursprünglich geplante Geltungsbereich ist der Folgeseite zu entnehmen.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 9. November 2006 die Einleitung eines den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 17 SAN 01 „Burg-Altstadt“ umfassenden Änderungsverfahrens beschlossen. Die Ziele des oben genannten teilträumlichen Änderungsverfahrens werden in diesem Planänderungsverfahren einfließen und umgesetzt.

Burg, 14. JULI 2008

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 2. teilträumlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 SAN 01 im Bereich der Straßen „Kapellstraße/Zerbster Straße/Deichstraße/Zerbster Promenade“ (Karte unmaßstäblich)**

**4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ in Burg - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 3. Juli 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/102 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ in Burg in der Fassung vom 22. April 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die 1. Änderung bezieht sich auf den im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellten Bereich (derzeit von der Lebenshilfe für Behinderte Kreisverein Burg genutzt) für den folgende Planungsziele verfolgt werden:

- a) räumliche Erweiterung des Planungsraumes nach Norden (Einbeziehung Flurstücke 658/45 und 45/7 (teilweise) der Flur 21 in der Gemarkung Burg um ca. 5.507 m<sup>2</sup>),
- b) Erweiterung des bereits festgesetzten SO I in nördliche Richtung zur planungsrechtlichen Sicherung eines neu zu errichtenden Werkstattgebäudes und
- c) Neuzuschnitt von überbaubarer Grundstücksfläche zur Sicherung der Errichtung eines Wohnheimes im östlichen Planungsraum.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ in Burg wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der geänderten Fassung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 01.01.2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



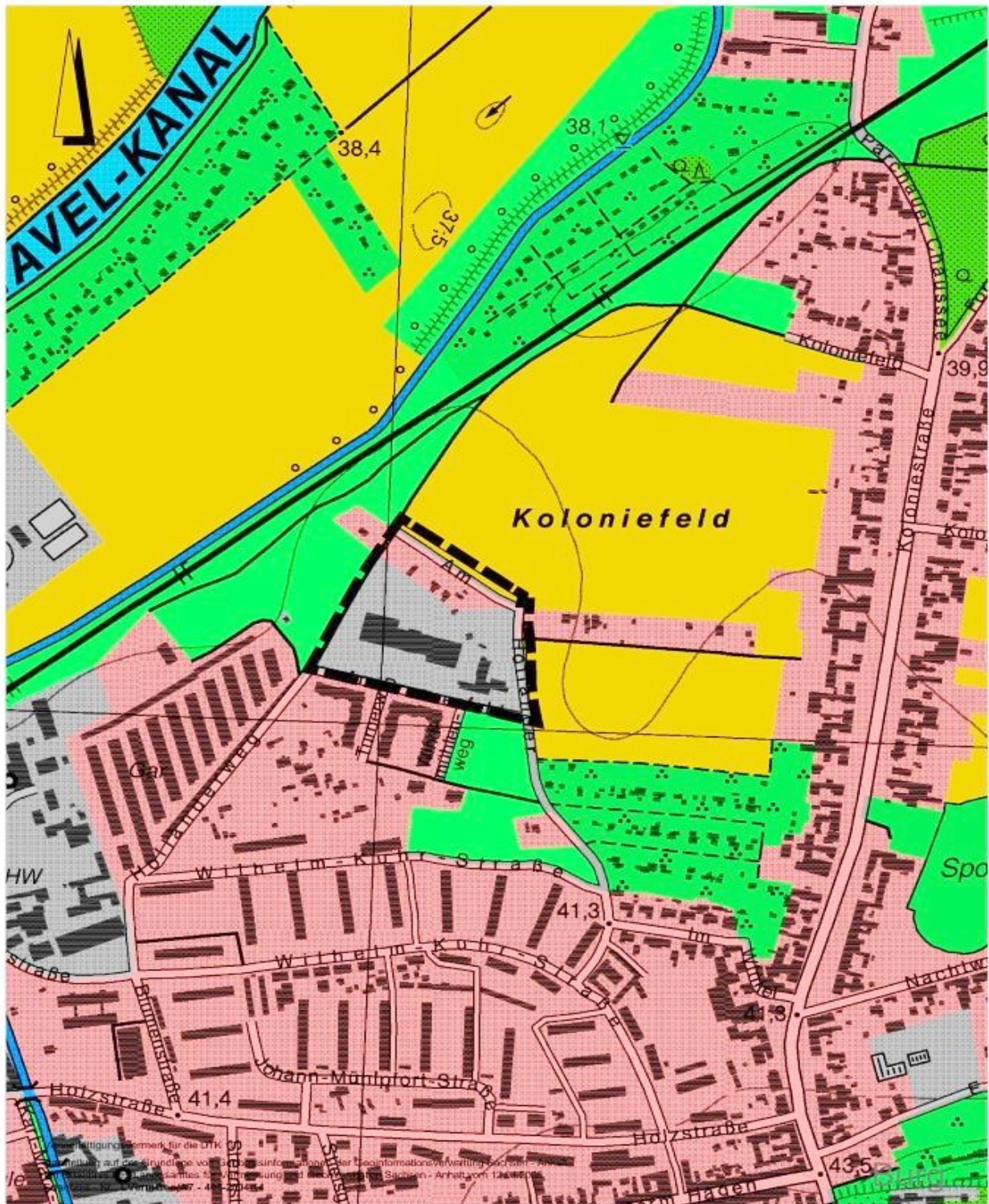
*Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen:*

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Burg, 14. JULI 2008

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ in Burg (Karte unmaßstäblich)

### 5. Allgemeinverfügung

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten für den nachfolgend genannten Bereich der Stadt Burg erlaubt.

Brüderstraße, Franzosenstraße, Jacobistraße, Magdalenenplatz, Magdeburger Straße, Markt, Schartauer Straße

Samstag, 13. September 2008  
In der Zeit von 20:00 – 24:00 Uhr

Sonntag, 14. September 2008  
in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr

#### Begründung:

Gemäß § 7 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen gemäß § 2 LÖffZeitG LSA, aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelzweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten.

Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

Aus Anlass des Rolandfestes 2008 werden in oben genanntem Gebiet, unter Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes, die Ladenöffnungszeiten wie zuvor genannt erlaubt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg einzulegen.

Burg, 14. JULI 2008

gez. Sterz  
Oberbürgermeister

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*